

Ausführungsgrundsätze (Best Execution Policy)

Grundlage

Die Anwendung umfasst alle Transaktionen, die die Gesellschaft im Namen der Investmentvermögen tätigt. Gemäß §168 Abs. 7 KAGB hat die Kapitalanlagegesellschaft angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um bei Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen das bestmögliche Ergebnis für das Investmentvermögen zu erzielen. Dabei hat sie den Kurs oder den Preis, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrags sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu berücksichtigen.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ist eine Gewichtung nach folgenden Kriterien bestimmt:

1. Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Investmentvermögens, wie sie im Verkaufsprospekt oder gegebenenfalls in den Vertragsbedingungen dargelegt sind,
2. Merkmale des Auftrags,
3. Merkmale der Vermögensgegenstände und
4. Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Geschäftsabschlüsse für das Investmentvermögen zu nicht marktgerechten Bedingungen sind unzulässig, wenn sie für das Investmentvermögen nachteilig sind. Ergänzend sind die in den BVI Wohlverhaltensregeln Teil II genannten Regelungen anzuwenden.

Entsprechend der Vorgaben aus dem Kapitalanlagegesetzbuch sowie der Wohlverhaltensregeln wurden Maßnahmen in den Orderroutingprozess integriert und Regelungen zur Ausführung von Handelsgeschäften getroffen.

Zulässigkeit der Vermögensposition in den Investmentvermögen

Zur Einhaltung der in den Verkaufsprospekten genannten Regelungen, sowohl gesetzliche als auch vertragliche Anlagegrenzen, ist vor dem Erwerb die Zulässigkeit der Transaktion zu prüfen. Hierzu sind systemseitig alle Anlagegrenzen hinterlegt und müssen (ex ante) vor Ordererteilung geprüft werden.

Auswahl des Brokers

Für den Abschluss von Geschäften für die Investmentvermögen ist grundsätzlich die Einbeziehung eines Brokers vorgesehen. Entsprechend der Art der Vermögensposition (Aktie, Rente, Future, Devisen usw.) stehen dem Fondsmanagement entweder vordefinierte Handelspartner mit festgelegten Ausführungswegen, oder eine Auswahl von mehreren möglichen, durch die Gesellschaft zur Anwendung freigegebenen, Brokern zur Verfügung.

Soweit für ein Geschäft mehrere Broker in Frage kommen, hat der Fondsmanager die Einhaltung folgender Auswahlkriterien entsprechend der Reihenfolge zu beachten.

1. Der Broker kann die Transaktion nach Art und Umfang der Transaktion zügig ausführen.
2. Der Broker ist in der Lage, einen angemessenen Preis zu erzielen. Hierbei ist ggf. die Abdeckung mehrerer Handelsplätze als Kriterium mit einzubeziehen.
3. Der Fondsmanager hat das für die Transaktionen gültige Gebührenmodell der in Frage kommenden Broker mit zu berücksichtigen und Kosten-Nutzen in die Auswahl mit einzubeziehen. Dabei kann berücksichtigt werden, ob der Broker neben der Durchführung der angestrebten Transaktion Zusatzleistungen anbietet (z.B. Pre-Trade Analyse).
4. Dem Fondsmanager ist es gestattet, zur Streuung der Ausführungsrisiken gleichzeitig Aufträge an mehrere Broker zu erteilen.

Regelungen zur Auftragserteilung

Unter der Maßgabe, dass kein Anleger bzw. kein Investmentvermögen Nachteile erleidet, gelten folgende Regelungen:

- Dem Fondsmanager ist es gestattet, Aufträge für mehrere Investmentvermögen in Sammelaufträge zusammenzufassen. Teilausführungen sind grundsätzlich im Verhältnis zur Ursprungsorder in den jeweiligen Investmentvermögen aufzuteilen. Mindestvolumen sind ggf. zu berücksichtigen.
- Das Fondsmanagement darf eine Auftragserteilung nach eigenem Ermessen zurückhalten, sollte dies einer strategischen Vorgehensweise entsprechen. (z.B. warten bis zur Eröffnung von Handelsplätzen, politische oder wirtschaftliche Entscheidungen, Marktverlauf usw.)
- Eine Ordererteilung an den Broker darf zur Wahrung von Anlegerinteressen Zusätze enthalten, welche beschleunigende Auswirkungen auf die Ausführung (z.B. Limitverzicht, freie Wahl des Handelsplatzes) oder das Ziel einer marktschonenden Ausübung verfolgt, was sich ggf. bremsend auf die Ausführung auswirken kann.
- Die Gültigkeit einer Order darf so erteilt werden, dass sie bis zur vollumfänglichen Ausführung Bestand hat. Das Fondsmanagement hat offene Orderaufträge zu überwachen und ggf. anzupassen oder zu stornieren.